

HSW

RECHTSANWÄLTE

HARDER SEDLMEIER WEITZEL

AI / KI

Aktuelle Fragestellungen im Unternehmenseinsatz

Vorhang auf – Intro

Nutzerversprechen

KI macht Sie klug, reich und sexy.

Nutzerversprechen

KI macht die Welt nicht nur cooler und sexy.

Ernsthaft jetzt?!?

Nutzerversprechen

KI mach

d sexy.

**So etwas schreibt
doch kein Mensch!**

Nutzerversprechen

- Natürlich nicht.
 - Aber eine KI, wenn man sie um einen knalligen Claim bittet, um möglichst viele Interessenten anzuziehen

Nutzerversprechen

- Natürlich nicht.
 - Aber eine KI, wenn man sie um einen knalligen Claim bittet, um möglichst viele Interessenten anzuziehen
- Was ist nun das aktuelle Nutzerversprechen?
 - Mit KI sparen Sie 10 bis 20% Ihrer Mitarbeiter ein.
 - Sie sparen 10 bis 30% Ihrer Kosten (je nach Bereich).
 - Und verdienen mehr Geld.

Nutzerversprechen

- Natürlich nicht.
 - Aber eine KI, wenn man sie um einen knalligen Claim bittet, um möglichst viele Interessenten anzuziehen
- Was ist nun das aktuelle Nutzerversprechen?
 - Mit KI sparen Sie 10 bis 20% Ihrer Mitarbeiter ein.
 - Sie sparen 10 bis 30% Ihrer Kosten (je nach Bereich).
 - Und verdienen mehr Geld.
- Und die Folge?
 - Alle Firmen wollen KI einführen. So schnell wie möglich.
 - Und möglichst ohne Ärger ...

Kann ich Arbeitnehmern den Einsatz von KI-Tools erlauben / vorschreiben?

Dr. Johannes Sedlmeier

Einsatzbereiche

Betriebliche Anwendung von KI

- Intern / für Stabsfunktionen
 - Insbesondere: Personalwesen (HCM-Systeme)
- Im operativen Betriebsbereich
 - Vielfältige Anwendungsbereiche
 - Schon jetzt allgegenwärtig
 - z.B. Deepl, ChatGPT
- Arbeitgeber sind idR „Betreiber“, seltener „Anbieter“ der Systeme

Ist KI bislang unreguliert?

Der Status quo

- Begriff „Künstliche Intelligenz“ ist aktuell nicht normiert, wird aber im Gesetz verwendet
- Noch gilt kein KI-Gesetz
- KI-Anwendungen unterliegen
 - Datenschutzregeln, insb. Art . 22 DS-GVO
 - Diskriminierungsverbote
 - Möglicherweise Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates

Was heißt das?

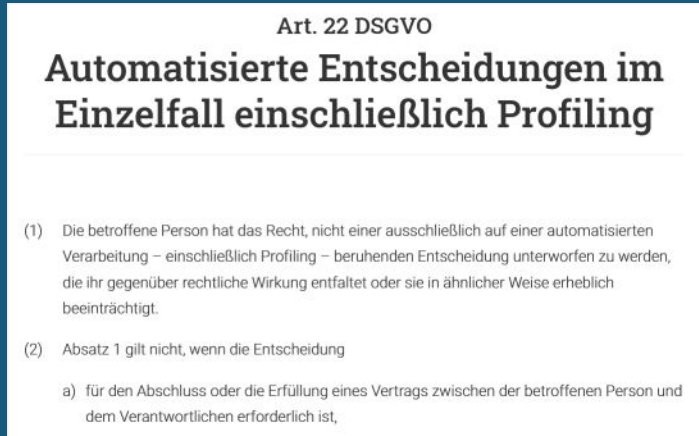
Rechtspraktische Fragen

- Zulässig: der Arbeitgeber
 - darf die Anwendung von KI-Tools verbieten – erlauben – vorgeben
 - sollte jedenfalls Anwendungsregeln festlegen
- Unbedingt Empfehlenswert:
 - Mitarbeiter schulen und sensibilisieren (insb. Schutz personenbezogener Daten, Copyright)
- Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats?
 - ArbZG Hamburg, 16.1.2024: (-)

Rechtspraktische Fragen II

- Höchstpersönliche Leistung?
 - Delegationsverbot des AN
 - Zweifelhaft, wenn AN nur Prompt formuliert und KI-generiertes Ergebnis nur weitergibt
 - Mindestmaß an Überarbeitung bzw. „menschlicher“ Entscheidung?
- Hinweispflicht des AN bei Verwendung von KI-Tools?

Anwendungs- risiken



- Insbesondere Datenschutzregeln begrenzen KI-Einsatz im Bereich Personal
- Grenze zu (verbotenem) Profiling kann fließend sein
- Scheinbare Objektivität bei Gefahr systembedingter Fortschreibung diskriminierender Tendenzen
- Haftungsfragen bei Fehlern

Und was kommt auf uns zu?

Die KI- Verordnung

- Gesetzestext am 21.5.2024 verabschiedet
- Inkrafttreten 2 Jahre nach Veröffentlichung
- Regelungen treten neben Datenschutz und Diskriminierungsverbote

Regelungen der KI- Verordnung

- Weiter Begriff des „KI-Systems“
- Abgrenzung: AG als „Betreiber“ oder „Anbieter“ (zusätzliche Pflichten, z.B. Risikomanagement)
- Risikogruppen: unannehmbar – hoch – gering mit diversen Schranken und Pflichtprogrammen
- Hohe Bußgelder bei Verstößen

Fazit

- KI-Verordnung bringt zahlreiche zusätzliche Pflichten für Arbeitgeber
- Abstimmung mit Datenschutz-Pflichtenprogramm wird erforderlich werden
- Mitgliedstaaten dürfen für AN günstigere Vorschriften erlassen (BeschDatenschutz)
- Weitere EU-Regelungen absehbar (PlattformRiLi)

Wer haftet für fehlerhaften KI-Einsatz?

Maximilian Schimmelpfennig

Wo wird KI bereits eingesetzt?

- Autonome Fahrzeuge
- Textverarbeitung / Übersetzung
- Medizinische Diagnosen
- Finanzanalyse, Betrugserkennung
- Kundenservice (Chatbots)



Was kann schon schiefgehen?

Alles.

Nein, **wirklich** alles.

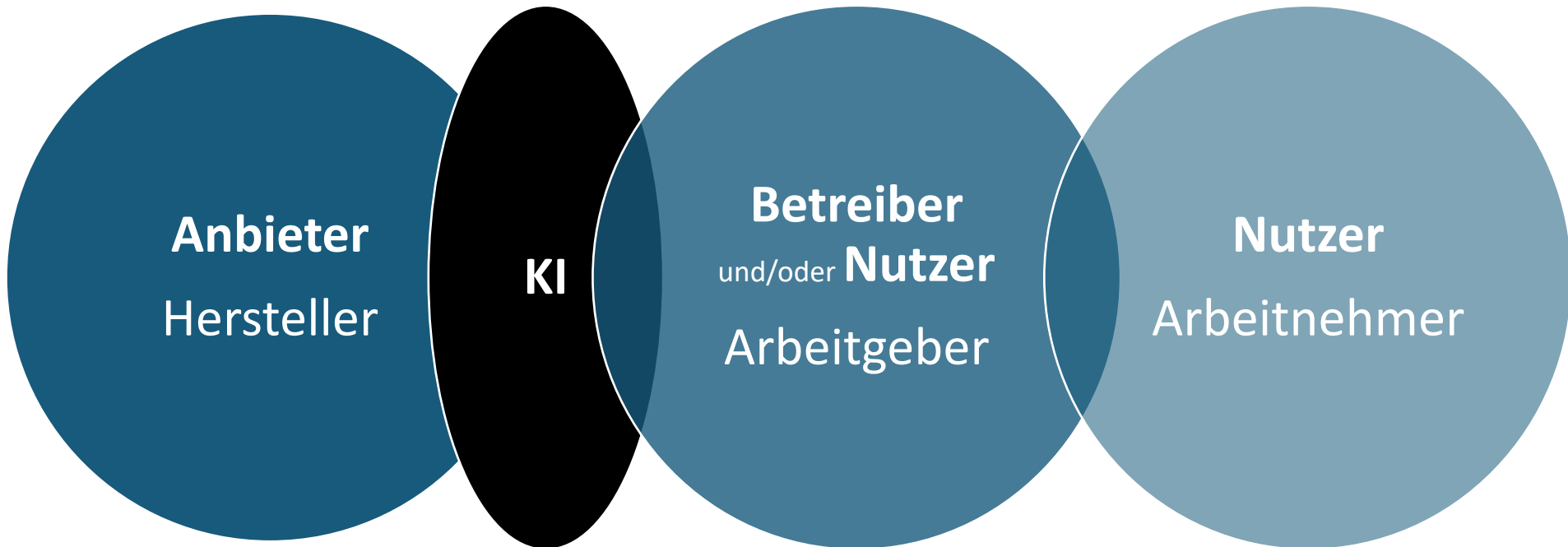
Ein (fiktives) Beispiel aus der Praxis

- Ab dem 07. Juli 2024 warnt in jedem **Neuwagen** ein **Geschwindigkeitsassistent** den Fahrer bei einer Geschwindigkeitsübertretung (vgl. EU-VO Nr. 2019/2144)
- **KI** ist im Einsatz, die **Fehlerquote** ist enorm
- Das System ist **abschaltbar**

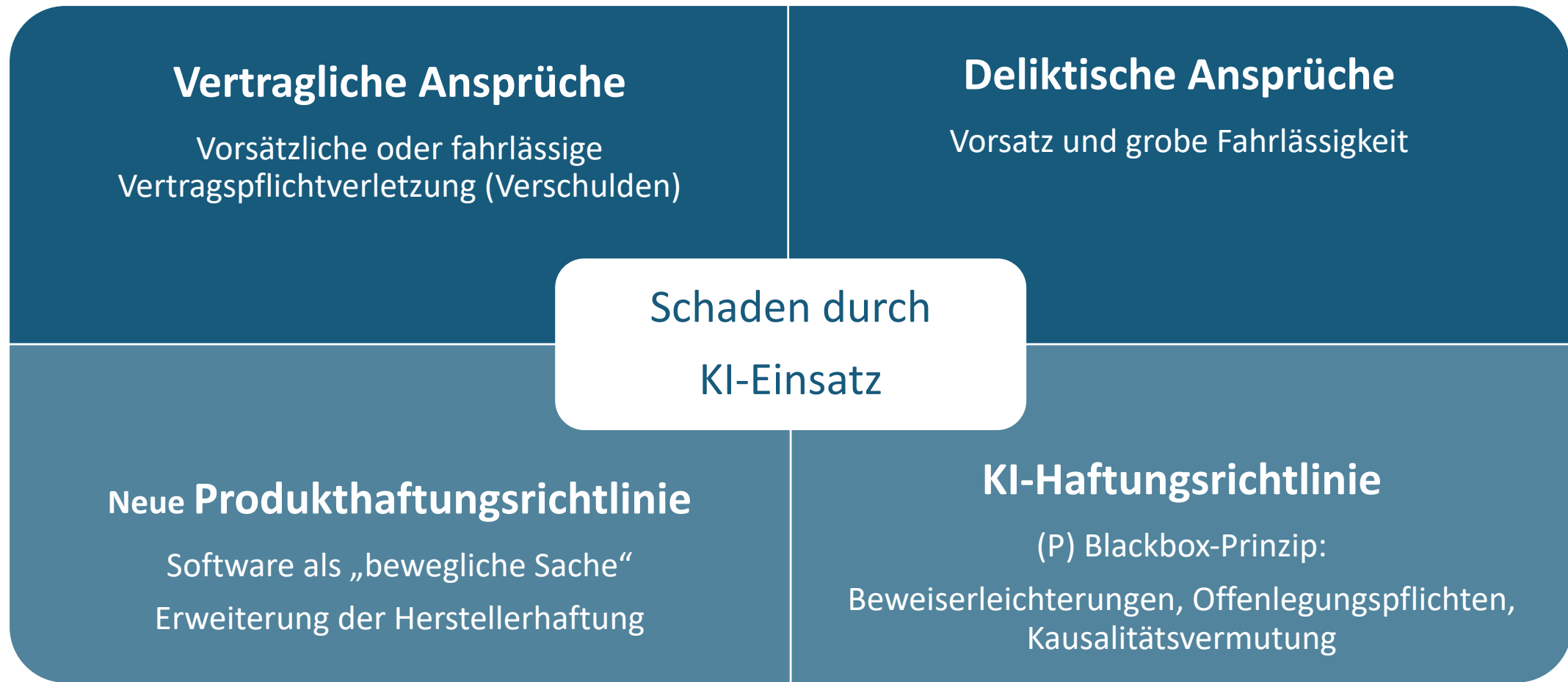
Wie ist die Rechtslage, wenn...

- ... das **fehlerhafte Ausbleiben** einer Warnung zum Unfall wegen überhöhter Geschwindigkeit führt?
- ... der Fahrer das System dabei **selbst ausgeschaltet** hatte?
- ... der Fahrer aufgrund einer **fehlerhaften Meldung** plötzlich abbremst und sich ein Unfall ereignet?
- ... das Auto dem Fahrer in den oben genannten Fällen als **Dienstwagen** zur Verfügung gestellt wurde?

Wer haftet gegenüber wem?



Woraus ergeben sich Haftungstatbestände?



... und was sagt die KI selbst dazu?

„Die Haftung für fehlerhaften KI-Einsatz ist ein **vielschichtiges Thema**, das von vielen Faktoren abhängt. Es ist wichtig, dass sowohl **Hersteller** als auch **Betreiber** klare Vereinbarungen treffen und rechtliche Rahmenbedingungen einhalten, um **Risiken zu minimieren** und eine **gerechte Haftungsverteilung** sicherzustellen.

In vielen Fällen wird es auf die **spezifischen Umstände** und die **jeweilige Rechtsprechung** ankommen.“

Quelle: chatgpt.com

Fazit



Quelle: Adobe Stock Photos (KI)

Datenschutz und Leistungsschutz als Problem im täglichen KI-Einsatz

Bernd H. Harder

KI-Lösungen können Compliance-Aufwand reduzieren

KI ≠ KI

1. „Traditionelle KI“: Regelbasiert

- Semantische Netze und Speziallexika (z. B. Legal Tech)
- Ergebnis 100 % nachvollziehbar durch direkten Fundstellen-Nachweis

2. „Generative KI“: Machine Learning (Large Language Model)

- Neuronale Netzwerke und statistische Sprachmodelle
- Generierung neuer Inhalte



„One fits all“ gibt es nicht,
auf die spezifische Nutzung kommt es an!

Fundstellennachweis u. U. als Beweis erforderlich

Themenverlauf in den selektierten Texten

- 0 Benutzerlexikon
- 1 Tumorerkrankungen
- 2 Medikamente und Arzneien

./InputTexte/SelektionBundesgesetze/BJNR241200008.txt (86 Treffer)

1. Pointer auf farbigen Balken

2. Doppelklick: Volltext-Anzeige

3
[!!! Hirntumoren]
Der GdS von
[!!! Hirntumoren]
ist vor allem von der Art und Dignität und von der Ausdehnung und
Lokalisation
mit ihren Auswirkungen abhängig Nach der Entfernung gutartiger
[!!! Tumoren]
zB
[!!! Meningeom]
Neurinom richtet sich der GdS allein nach dem verbliebenen Schaden Bei
[!!! Tumoren]
wie
[!!! Oligodendrogliom]
Ependymom
[!!! Astrozytom]
II ist der GdS wenn eine vollständige

KI in der Wertschöpfungskette

Anbieter/
In-Verkehr-Bringer



Betreiber



Nutzer



AI-Act: Verbot der

Manipulation einer Person
Überwachung / Profiling
Schädigung einer Person

AI Act verweist auf DSGVO

Artikel 2 (Anwendungsbereich)

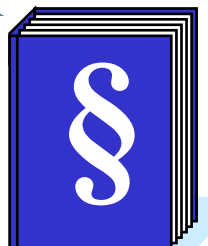
...

7. Die Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und der Vertraulichkeit der Kommunikation gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten. *Diese Verordnung berührt nicht die Verordnung (EU) 2016/679 bzw. (EU) 2018/1725 oder die Richtlinie 2002/58/EG bzw. (EU) 2016/680, unbeschadet des Artikels 10 Absatz 5 und des Artikels 59 der vorliegenden Verordnung.*

...



Alle Maßnahmen sind zu dokumentieren!



Die DSGVO überlagert alle IT-bezogenen Gesetze (1/3)

GRUNDSÄTZE und PFLICHTEN

- Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5)
„Zweckbindung“/„Datenminimierung“
- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6)
„nur rechtmäßig, wenn nachstehende Bedingungen“
 - a) mit informierter Einwilligung
 - b) zur Erfüllung eines Vertrages
 - c) Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
 - d) Zum Schutz lebenswichtiger Interessen
 - e) Zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse
 - f) Zur Wahrung der berechtigten Interessen



Datenschutzfolgenabschätzung

Die DSGVO überlagert alle IT-bezogenen Gesetze (2/3)

GRUNDSÄTZE und PFLICHTEN

- Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5)
„Zweckbindung“/„Datenminimierung“
- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6)
„nur rechtmäßig, wenn nachstehende Bedingungen“
- Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9)
„untersagt“



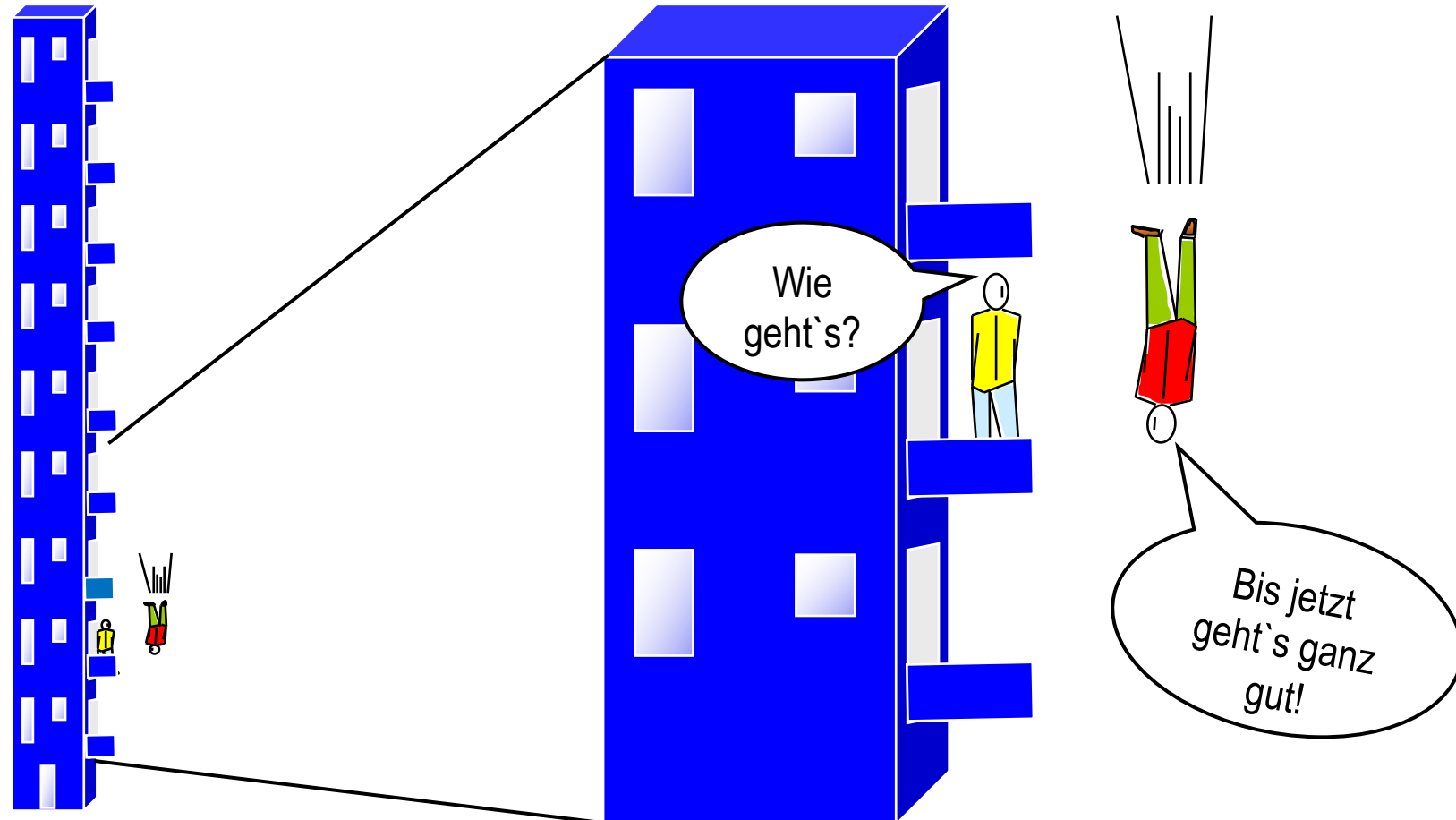
Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

Die DSGVO überlagert alle IT-bezogenen Gesetze (3/3)

- Informationspflicht bei Erhebung der Daten (Art. 13) / (Art. 14)
„bei betroffener Person“ / „nicht bei betroffener Person“
- Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15)
inkl. „alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“
- Recht auf Berichtigung (Art. 16)
- Recht auf Löschung (Art. 17)

Das Unternehmer-Verhältnis zur Computerkriminalität vermittelt den Eindruck vom Sprung aus dem 10. Stock

Aus Vortrag vom 20.01.2009:

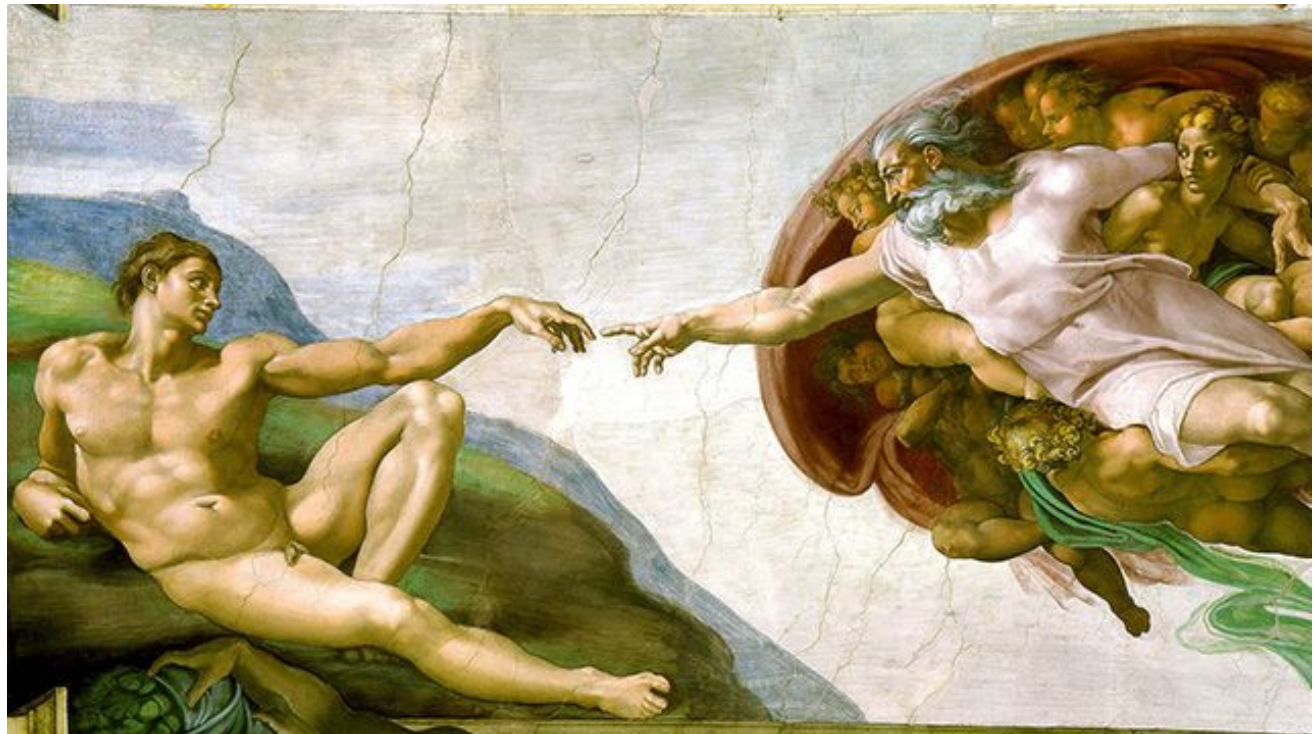


KI und Urheberrechtsschutz: Widerspruch oder lästiges Hindernis?

Dr. Christian Weitzel

Wichtiger Grundsatz im Urheberrecht

- § 7 UrhG besagt kurz und knapp:
 - „Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“



Wichtiger Grundsatz im Urheberrecht

- § 7 UrhG besagt kurz und knapp:
 - „*Urheber ist der Schöpfer des Werkes.*“
- Obwohl das dort nicht steht, herrscht absolute Einigkeit:
 - Schöpfer kann **nur ein Mensch** sein.
 - Um fair zu sein: Aus § 8 (1) UrhG kann man es schon herleiten ...
 - Und aus § 2 (2) UrhG auch („*persönliche geistige Schöpfung*“)
- Computer können also keine urheberrechtsfähigen Werke erschaffen.

Welche Ableitungen erlaubt das?

1. KI-generierte Inhalte sind urheberrechtlich frei?
2. Bin ich Urheber meiner KI-generierten Inhalte?
3. Muss ich mich um Urheberrechte in KI-generierten Inhalten sorgen?
4. Wie kann die KI mit möglichst viel Wissen trainiert werden, ohne Urheberrechte zu verletzen?

Frage 1: Wer ist Urheber KI-generierter Inhalte?

- Auf den ersten Blick keiner
 - KI-Programm selbst:
Nein, da kein Mensch
 - Anbieter der KI:
Nein, da kein Mensch
 - Programmierer der KI:
Nein, hat konkrete Werke nicht geschaffen
 - Trainer der KI:
Nein, hat konkrete Werke nicht geschaffen
 - Urheber der Trainingsdaten:
Nein, liefert zwar Input, hat konkrete Werke aber nicht geschaffen



Frage 2: Bin ich Urheber KI-generierter Inhalte?

- Problem:
 - Ausreichende Schöpfungshöhe
 - Ein paar Prompts <> persönliche, individuelle Schöpfung
 - EuGH: freie kreative Entscheidungen eines Menschen müssen zum Ausdruck kommen
- Ausnahmen:
 - (1) Massive Veränderung KI-generierter Inhalte, oder
 - (2) KI ist reines Hilfsmittel, dessen Einsatz bei Schöpfung in den Hintergrund tritt

=> so dass im Ergebnis persönliche geistige Schöpfung vorliegt

Frage 3: KI-generierter Inhalt und fremde Rechte?

- Wenn KI-generierte Inhalte gemeinfrei sind, muss ich mir dann um Verletzung von Urheberrechten Dritter Gedanken machen?
- Eigentlich nicht – gemeinfreie Inhalte

Frage 3: KI-generierter Inhalt und fremde Rechte?

- Wenn KI-generierte Inhalte gemeinfrei sind, muss ich mir dann um Verletzung von Urheberrechten Dritter Gedanken machen?
- Eigentlich nicht – gemeinfreie Inhalte
- Problem:
 - Erkennbarkeit Urheberrechte Dritter (z.B. deep fakes)
 - Verwendung ohne Zustimmung der Urheber setzt Sie Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen aus

Frage 3: KI-generierter Inhalt und fremde Rechte?

- Wenn KI-generierte Inhalte gemeinfrei sind, muss ich mir dann um Verletzung von Urheberrechten Dritter Gedanken machen?
- Eigentlich nicht – gemeinfreie Inhalte
- Problem:
 - Erkennbarkeit Urheberrechte Dritter (z.B. deep fakes)
 - Verwendung ohne Zustimmung der Urheber setzt Sie Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen aus
- Einzige Lösung:
 - Prüfung auf erkennbare Rechte Dritter (nicht trivial!)

Frage 3: KI-generierter Inhalt und fremde Rechte?

- Kleiner Hinweis Nr. 1:
 - Die meisten KI-Anbieter untersagen die Verwendung fremder Werke
 - Aber darauf kann sich ein Nutzer weder verlassen noch berufen!

Frage 3: KI-generierter Inhalt und fremde Rechte?

- Kleiner Hinweis Nr. 1:

- Die meisten KI-Anbieter untersagen die Verwendung fremder Werke
- Aber darauf kann sich ein Nutzer weder verlassen



- Kleiner Hinweis Nr. 2:

- Ohne Weiteres gibt keine KI ihre urheberrechtlich geschützten Trainingsinhalte preis
- Wenn man sie mit Prompts gezielt steuert, gelingt das doch (siehe Rechtsstreit der New York Times mit MS und OpenAI)

Frage 3: KI-generierter Inhalt und fremde Rechte?

- Kleiner Hinweis 3:
 - Gerade im Marketing lautet eine Anforderung rasch: Gestalte mir eine Beschreibung/Anzeige so ähnlich wie die von Wettbewerber xyz.
 - Wie wahrscheinlich ist eine Verletzung von Rechten des xyz?

Frage 4: Wie KI vernünftig trainieren?

- In den USA wird das Training von KI mit urheberrechtsfähigen Werken doch verboten, wie kann das in Zukunft noch gehen?
- Rein nationales Problem!
 - In Deutschland ist das Training erlaubt.
 - § 44 Abs. 2 UrhG erlaubt Vervielfältigungen für Text und Data Mining.
- Ausnahme lediglich
 - Nutzungsvorbehalt, aber Vorsicht:
 - Bei online zugänglichen Werken nur in maschinenlesbarer Form

Zum Abschluss

lassen wir einen Experten reden ...

Ausblick

6 AUSLAND

2. JUNI 2024 Die Presse AM SONNTAG

Yoshua Bengio ist einer der »Väter« der künstlichen Intelligenz (KI). Warum der kanadische Wissenschaftler und Turing-Preisträger einen »Kontrollverlust« fürchtet – und was sich tun lässt, um die Gefahr einzudämmen.

VON JÜRGEN STREIHAMMER

KI-Pionier: »Wir fahren gegen die Wand«

Ihre Berater zu diesen Fragen:



Bernd H. Harder

Rechtsanwalt



Dr. Johannes Sedlmeier, LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Maximilian Schimmelpfennig

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Dr. Christian Weitzel

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht